

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Krefeld vom 01.08.2025

Krefelder Amtsblatt Nr. 32|25 vom 07.08.2025; S. 263 - 264

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkaufsverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltlich oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Krefeld verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung oder als Zusatzstoff in Verwendung als Treibgas- oder Aufschäummittel in industriell gefertigten Produkten z. B. Deodorantsprühdosen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung wird beschränkt und sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.